

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Wopperer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Lkw-Fahrverbot auf der B 9 im Wormser Norden

Die **Kleine Anfrage 1174** vom 16. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Viele Lkw-Fahrer hatten nach der Einführung der Lkw-Maut auf Autobahnen die B 9 zwischen Worms und Mainz genutzt, um die A 61 zu umgehen. Daraufhin wurde die B 9 für den Transit-Schwerlastverkehr gesperrt. Bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit der aufgestellten Schilder, die auf diese Sperrung hinweisen, gibt es immer wieder Kritik.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist das im Norden vom Worms aufgestellte Schild mit dem Hinweis auf die Sperrung der B 9 für den Transit-Schwerlastverkehr bis Mainz juristisch und verkehrstechnisch korrekt?
2. Besteht die Möglichkeit eines erfolgreichen Einspruchs eines verwarnten Schwerlastverkehrsfahrers gegen eine solche Verwarnung?
3. Gab es bisher Widersprüche gegen Verwarnungen und Strafen und wenn ja, wie sind diese vor Gericht entschieden worden?
4. Sieht die Landesregierung nach der Fertigstellung der Ortsumgehung von Oppenheim rechtliche Probleme für den Erhalt der Sperrung der B 9 in diesem Bereich und eventuell in der Einführung der Lkw-Maut wie an der B 9 durch den Bienwald eine Alternative?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Nachdem in Folge der seit 1. Januar 2005 erhobenen Mautabgabe für Lkw auch im Bereich zwischen Mainz und Worms dauerhafte Verlagerungen des Lkw-Verkehrs auf mautfreie Strecken aufgetreten sind, hat die Landesregierung geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet.

So wurde im Zuge der Bundesstraße 9 im Abschnitt Mainz – Worms für den Lkw-Verkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht eine Transitsperrung angeordnet und entsprechend beschildert. Diese Transitsperrung wird von intensiven Polizeikontrollen begleitet.

Nach Auffassung der Landesregierung trägt die Sperrung für den Lkw-Durchgangsverkehr den Mobilitätsinteressen der Wirtschaft und den berechtigten Anliegen der Anwohner im Hinblick auf eine Entlastung von den verkehrlichen Beeinträchtigungen durch den Lkw-Verkehr angemessen Rechnung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Vor dem Hintergrund der Abwägung der Interessen der Anlieger und der Wirtschaft wurde auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Beschilderung zu Beginn des Jahres 2005 eine Anhörung mit den Beteiligten und den zuständigen Behörden durchgeführt. Dieser Anhörung folgte die verkehrsbehördliche Anordnung.

b. w.

Der daraus entwickelte Beschilderungsinhalt entspricht den Vorgaben und Rahmenbedingungen der StVO sowie den einschlägigen Beschilderungsrichtlinien und ist daher juristisch und verkehrstechnisch als korrekt zu bewerten. Insofern sind nach Auffassung der Landesregierung keine Erfolgsaussichten für einen Einspruch gegen die Beschilderung gegeben.

Zu Frage 3:

Die nach Verstößen gegen das Transitverbot von der Polizei verhängten Verwarnungsgelder wurden von den betroffenen Fahrzeugführern ausnahmslos akzeptiert.

Zu Frage 4:

Nach Auffassung der Landesregierung können die bestehenden Regelungen des Lkw-Durchfahrtsverbotes auch nach der im Dezember 2007 erfolgten Fertigstellung der Ortsumgehung von Oppenheim beibehalten werden.

Eine Bemaatung der B 9 im Abschnitt Mainz – Worms ist nicht beabsichtigt, da hierdurch die örtliche Wirtschaft belastet würde und sich durch die – im Vergleich zur Autobahn – kürzere und damit kostengünstigere Strecke über die B 9 gegebenenfalls wieder eine mautbedingte Verlagerung einstellen würde.

Hendrik Hering
Staatsminister